

gestuft werden könnte. Enthusiasten mögen dies bejahen, doch dies verlangte eine breite aktuelle Bekanntheit in den massgeblichen Verkehrskreisen – und nicht nur bei Liebhabern oder Sammlern. Anders gesagt: Allein die Tatsache, dass Sonny Crockett in den 1980er-Jahren mit einem weissen Testarossa durch *Miami Vice* fuhr, genügt heute wohl nicht mehr, um den erforderlichen Bekanntheitsnachweis zu erbringen.

IV. Fazit

Die Entscheidung des EuG in der Sache «TESTAROSSA» verdeutlicht, dass der rechtserhaltende Gebrauch einer Marke nicht auf den Primärmarkt beschränkt ist. Auch der Handel mit gebrauchten Originalwaren sowie begleitende Dienstleistungen wie Echtheitszertifizierungen oder Restaurationsprogramme können genügen, um den Fortbestand der Marke zu sichern. Damit stärkt das EuG die Position von Heritage-Marken, die ihre Identität und ökonomische Relevanz über den Sekundärmarkt bewahren.

Demgegenüber zeigt sich die schweizerische Praxis restriktiver: Tätigkeiten wie Reparaturen oder Echtheitsprüfungen gelten nach der Rechtsprechung nicht ohne Weiteres als Gebrauch für die eingetragenen Waren. Während das EuG den rechtserhaltenden Gebrauch auch über sekundäre Nutzungen bei autorisiertem Vertrieb anerkennt, bleibt die schweizerische Praxis bei vollständig unabhängigen Drittverkäufen zurückhaltend. Ob sich die strengere Linie auch in Konstellationen implizit autorisierter Strukturen bestätigen würde, bleibt offen.

Für Ferrari könnte sich die Debatte ohnehin von selbst erledigen: Die jüngsten Markenmeldungen für «FERRARI 849 TESTAROSSA» deuteten es an – das nun vorgestellte, entsprechend benannte Hybridmodell bestätigt das Wiederaufleben der Marke im Namen der Markeninhaberin selbst.²⁶

7. Strafrecht/Droit pénal

7.4. Nebenstrafrecht des Bundes – allgemein/ Droit pénal accessoire de la Confédération – en général

7.4.2. Strassenverkehrsrecht/ Droit de la circulation routière

Ausbrechendes Heck bei Vollbremsung = Nichtbeherrschen des Fahrzeugs?

Besprechung von BGer, 6B_1261/2023, 8.1.2025

Bundesgericht, I. strafrechtliche Abteilung, Urteil 6B_1261/2023 vom 8. Januar 2025, A. gegen Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen, einfache Verletzung von Verkehrsregeln; Willkür, rechtliches Gehör, Grundsatz in dubio pro reo.



ARNOLD F. RUSCH*

Darf ein Gericht bei einem ausbrechenden Heck automatisch auf Nichtbeherrschen des Fahrzeugs erkennen oder muss es technische Abklärungen vornehmen? Der Lenker eines mehrere Jahrzehnte alten Jaguars musste sich mit dem Vorwurf auseinandersetzen, sein Fahrzeug nicht zu beherrschen.

I. Sachverhalt

Der Lenker eines Jaguars musste stark abbremsen, weil das Fahrzeug vor ihm verkehrsbedingt eine Vollbremsung eingeleitet hatte. Das Heck des Jaguars brach nach rechts aus. Der Jaguar drehte sich um 90 Grad und geriet unkontrolliert auf die Überholspur, prallte in die Mittelleitplanke und kam auf der Überholspur entgegen der Fahrtrichtung zum Stillstand.

Der Lenker des Jaguars erhielt einen Strafbefehl mit einer Busse von CHF 600 in Anwendung von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV (Nichtbeherrschen des Fahrzeugs). Im Einspracheverfahren erfolgte ein Schuldspruch durch das Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland wegen einfacher Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 34 SVG und Art. 12 VRV, ungenügender Abstand) bei glei-

²⁶ Internet: <https://www.ferrari.com/en-EN/auto/849-testarossa> (Abruf 13.10.2025).

* ARNOLD F. RUSCH, Prof. Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Universität St. Gallen.

cher Bussenhöhe.¹ Das Kantonsgericht schützte diesen Schuldspruch, den Erwägungen zufolge aber in Anwendung von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 31 SVG (Nichtbeherrschen des Fahrzeugs).² Der Lenker gelangte dagegen mit Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht.³

II. Erwägungen des Bundesgerichts

Die Rügen des Lenkers richteten sich auf die Beweiswürdigung durch die Vorinstanzen. Die erste Instanz erachtete den Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug als zu gering, schloss dies jedoch einzig aus dem ausbrechenden Heck. Der Lenker kritisierte schon vor der ersten Instanz die fehlende Auseinandersetzung mit den Ursachen des plötzlich ausbrechenden Hecks, da sein Jaguar vor wenigen Monaten die Motorfahrzeugkontrolle (MFK) absolviert und über neue Bremsen verfügt habe.

Das Bundesgericht schloss sich dieser Kritik an. Die erste Instanz (Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland) hätte sich mit den technischen Ursachen des ausbrechenden Hecks auseinandersetzen müssen: *«Damit schöpfte die erste Instanz die verfügbaren Beweismittel nur ungenügend aus und erstellte den massgeblichen Sachverhalt mangelhaft. Sie durfte unter diesen Umständen nicht in antizipierter Beweiswürdigung – alleine aufgrund des Ausbrechens des Hecks – pauschal auf eine unzureichende Distanz zum vorderen Fahrzeug schliessen.»* Das erstinstanzliche Gericht hätte Beweise betreffend den technischen Zustand des Fahrzeugs abnehmen, Feststellungen zur Fahrgeschwindigkeit der Beteiligten, zum tatsächlichen Abstand zwischen den Fahrzeugen, zur adäquaten Distanz zum vorausfahrenden Fahrzeug treffen und Befragungen durchführen müssen (E. 2.4.1).

Das Bundesgericht kritisierte aber auch die Vorinstanz, das Kantonsgericht St. Gallen. Dieses hätte das Urteil des Kreisgerichts wegen Willkür aufheben und ans Kreisgericht zurückweisen müssen. Stattdessen habe es die Distanz zum vorausfahrenden Fahrzeug unter Anwendung des Prinzips *«halber Tacho»* als zu gering erachtet. Das Kantonsgericht ging aufgrund der Akten neu von einer Geschwindigkeit von 80 km/h und einem Abstand von 30 Metern zum vorausfahrenden Fahrzeug aus. Das

Kantonsgericht fügte zwei weitere Erklärungen hinzu: *Erstens* sei eine Vollbremsung bei dieser Geschwindigkeit mit einem schwerfälligen Oldtimer ohne Fahrzeugassistenzsysteme und Antiblockiersystem (ABS) nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geeignet, einen Schleudervorgang auszulösen, der zum Verlust der Herrschaft über das Fahrzeug führe, was für den Beschwerdeführer voraussehbar gewesen sei. *Zweitens* sei bei Annahme des korrekten Abstands das Fahrzeug beim Abbremsen nicht dorthin gefahren, wohin der Lenker wollte, was die fehlende Beherrschung des Fahrzeugs belege. Damit – so das Bundesgericht – habe das Kantonsgericht seine Überprüfungsbefugnis überschritten. Die Zweitinstanz könne den Sachverhalt nicht mit voller Kognition neu beurteilen (E. 2.4.2).⁴

III. Bemerkungen

Kann man jetzt immer sagen, dass das alte Auto wohl einen plötzlichen Defekt aufgewiesen habe, weshalb man unschuldig sei? Nein, so ist es nicht. Das Urteil des Bundesgerichts bedeutet noch nicht sicher, dass der Lenker ohne Strafe davonkommt. Es handelt sich um eine Rückweisung an die erste Instanz, weil nur dort die volle Kognition zur Ermittlung des Sachverhalts besteht. Dort lassen sich allerdings nach so langer Zeit kaum noch valide Erkenntnisse zu Tage fördern, denn der Unfall ereignete sich vor vier Jahren. Dass sich anhand des mittlerweile veräusserten⁵ und wahrscheinlich reparierten Fahrzeugs noch etwas herausfinden lässt, ist mehr als fraglich. Gut denkbar ist, dass sich damit die ganze Angelegenheit erledigt hat.

Hat das Kreisgericht den Sachverhalt genügend abgeklärt? Meines Erachtens war dies der Fall. Es ist richtig, dass das Kreisgericht sich nicht mit dem behaupteten technischen Defekt des Fahrzeugs auseinandergesetzt hat. Die relevante Passage im erstinstanzlichen Urteil lautet so:

«In casu war der Beschuldigte seit geraumer Zeit im Besitz des Unfallfahrzeuges. Das Bremsverhalten des Fahrzeuges war dem Beschuldigten bekannt. Ebenfalls war dem Beschuldigten bekannt, dass sein Fahrzeug nicht über ein ABS verfügte [...]. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte mehrere Oldtimer-Fahrzeuge besitzt und auch Mitglied eines [Fahrzeug-]Clubs und somit sehr oldtimer-/autoaffin ist. Ihm war bewusst, dass an seinem Fahrzeug (alles schwerfälliger ist) und es (langsamer reagiert,

¹ Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland, ST.2022.34-WS1SE-HWI, 17.11.2022. Zur Thematik, dass sich die zur Anwendung gelangten Normen nicht aus dem Dispositiv dieses Urteils, wohl aber aus den Erwägungen lesen lassen, vgl. BGer, 6B_1261/2023, 8.1.2025, E. 1.

² KGer SG, ST.2023.10-SK3, 7.8.2023; zur Problematik des unvollständigen Dispositivs siehe FN 1.

³ BGer, 6B_1261/2023, 8.1.2025, Sachverhalt A–D.

⁴ So auch in BGer, 6B_426/2019, 31.7.2019, E. 1.3, und 6B_786/2020, 11.1.2021, E. 3.1.

⁵ KGer SG, ST.2023.10-SK3, 7.8.2023, E. IV.1c.cc.

auch was das Bremsen betrifft) [...] Auch war sich der Beschuldigte bewusst, dass es bei einem, in seinen Worten «übergrossen» Abstand nicht zu einem Unfall gekommen wäre [...]. Er wusste um die Beschaffenheit seines Fahrzeugs und wusste um die Notwendigkeit eines grösseren Abstands i.S. Art. 34 SVG. Er nahm in Kauf, dass es beim vorliegenden Abstand zu einer starken Bremsung seinerseits und durch das Fehlen von technischen Hilfsmitteln am Fahrzeug, es zu einer Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer durch Schleudern kommen kann. Indem er den, nach den Umständen entsprechenden, notwendigen Abstand eventualvorsätzlich nicht eingehalten hat, hat sich der Beschuldigte der Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG schuldig gemacht.»⁶

Bei näherer Betrachtung der Kognition des Kantonsgerichts lässt sich nicht viel dagegen vorbringen. Berufungsgrund bei Übertretungen ist lediglich die offensichtlich unrichtige oder rechtsfehlerhafte Sachverhaltsfeststellung (Art. 398 Abs. 4 StPO). Wenn die Begründung oder eine antizipierte Beweiswürdigung falsch sind, so ist das noch nicht genügend, denn auch das Ergebnis muss unhaltbar sein. Dass es andere vertretbare Würdigungen gibt, spielt ebenfalls keine Rolle.⁷ Nun, das Ergebnis ist keineswegs unhaltbar. Es lässt sich anhand der Lebenserfahrung sagen, dass ein Ausbrechen des Hecks im Rahmen einer Vollbremsung bei alten Fahrzeugen ohne ABS durchaus vorkommt und für einen wie hier erfahrenen Lenker vorhersehbar ist. Dies lässt sich mit Literatur belegen.⁸ Dann wäre der Abstand selbst unter der Annahme perfekt funktionierender Bremsen offensichtlich zu kurz – eine Aussage, die der Angeklagte gemäss den Urteilen selbst gemacht hat.⁹ Es ist wahr, dass eine antizipierte Beweiswürdigung gerade im Strafrecht angesichts der Beweispflicht des Staates, der Unschuldsvermutung und des Prinzips *in dubio pro reo* problembe-

den ist.¹⁰ Hat sich die erkennende Behörde aber ein Bild gemacht, das sich durch den angebotenen Beweis nicht mehr erschüttern lässt, steht der antizipierten Beweiswürdigung nichts entgegen.¹¹

Die Staatsanwaltschaft und das erstinstanzliche Gericht sollten sich in Zukunft explizit zu den Vorbringen des Lenkers äussern. Dies gehört zur Begründungspflicht (Art. 81 Abs. 3 StPO). Die Argumentation des Bundesgerichts ist jedoch reichlich spitzfindig, selbst wenn das erstinstanzliche Urteil wohl etwas *gar knapp* ausgefallen ist. Wenn die erste Instanz die Behauptung technischer Probleme als irrelevant erachtet hat, *so tat es dies mangels anderer Angaben logischerweise aufgrund antizipierter Beweiswürdigung*: Dazu ist das Kreisgericht als erste Instanz legitimiert.¹² Sie kann im Rahmen des Art. 139

⁶ Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland, ST.2022.34-WS1SE-HWI, 17.11.2022, N 12.

⁷ BGE 138 I 305 E. 4.3.

⁸ MICHAEL WEBER, § 21A N 15, in: Michael Burmann/Rainer Hess (Hrsg.), Handbuch des Strassenverkehrsrechts, Band 1, München 2023: «Sinn dieser Einrichtung [i.e. ABS] ist es in erster Linie, die Richtungsstabilität und die Lenkfähigkeit eines Fahrzeugs auch bei einer unkontrolliert eingeleiteten Gefahrenbremsung zu erhalten.»; vgl. SG Karlsruhe, S 4 U 354/07, 6.5.2008, N 11: «Seien die Hinterräder eines Pkws blockiert, könnten sie die notwendigen Seitenführungskräfte nicht mehr aufbauen, um das Fahrzeug in stabiler Geradeausfahrt zu halten. Es komme deshalb zum Ausbrechen des Fahrzeughecks.»

⁹ Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland, ST.2022.34-WS1SE-HWI, 17.11.2022, N 12: «Auch war sich der Beschuldigte bewusst, dass es bei einem in seinen Worten «übergrossen» Abstand nicht zu einem Unfall gekommen wäre (act. 3, Frage 12).»

¹⁰ Vgl. DANIEL JOSITSCH/NIKLAUS SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. A., Zürich/St. Gallen 2023, N 230.

¹¹ BGE, 6B_811/2019, 15.11.2019, E. 1.5.2; BGE 121 I 306 E. 1b; 115 Ia 97 E. 5b.

¹² Vgl. die implizite Argumentation im Vorgehen in OGer ZH, SU230017, 6.2.2024, E. 6.5: «Es ist zwar zutreffend, dass die Vorinstanz damit nicht ausdrücklich festhielt, dass der Beschuldigte sein Fahrzeug auf der Strecke zwischen dem Halt auf der Höhe der B.-gasse 2 und dem «STOP»-Signal auf eine Geschwindigkeit von deutlich mehr als 5 km/h beschleunigen konnte [...]. Indem sie jedoch den vorstehenden Einwand des Beschuldigten als Schutzbehauptung wertete, brachte sie genau dies implizit zum Ausdruck. Die Erwägungen der Vorinstanz sind folglich so zu verstehen, dass sie der Überzeugung war bzw. ohne rechtserhebliche Zweifel davon ausging, dass das vom Beschuldigten gelenkte Fahrzeug während der kurzen Fahrt vom Zwischenstopp auf der Höhe der B.-gasse 2 bis zur Verzweigung auf deutlich mehr als Schrittgeschwindigkeit beschleunigen konnte. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern diese Einschätzung schlechterdings unhaltbar und damit willkürlich ist, zumal die Strecke zwischen dem Halt und dem «STOP»-Signal mit rund 30 Metern nicht bloss unwesentlich kurz ist.», E. 8.2: «Wie vorstehend [...] bereits erwähnt wurde, muss die Entscheidbegründung kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht leiten liess und auf die es seinen Entscheid stützt. Dabei kommt es auf den Einzelfall an, jedoch ist nicht eine detaillierte Antwort auf jedes Argument gefordert [...]. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann die Begründung auch implizit erfolgen und sich aus verschiedenen Erwägungen des angefochtenen Entscheids ergeben [...]» und E. 8.3: «Aus der Beweiswürdigung im angefochtenen Urteil [...] ergibt sich, dass die Vorinstanz aufgrund der bereits erhobenen Beweise ihre Überzeugung hinsichtlich der bestrittenen Sachverhaltselemente [...] gebildet hatte. So kam sie zum Ergebnis, dass sich der angeklagte Sachverhalt gestützt auf den Polizeirapport der Stadtpolizei Zürich vom 10. Februar 2021 [...] und die Aussagen des Zeugen F. anlässlich seiner stadtrichterlichen Einvernahme vom 26. April 2022 [...] rechtsgenügend erstellen lasse. Mit ihrem Verzicht auf die Behandlung des anlässlich der Hauptverhandlung erneuerten Beweisantrags auf Durchführung eines Augenscheins an der Verzweigung B.-gasse / C.-strasse hat sie implizit zum Ausdruck gebracht, dass ihre Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert werde. Es wäre zwar wünschenswert gewesen, dass die Vorinstanz aus-

Abs. 2 StPO eine antizipierte Beweiswürdigung vornehmen und die Behauptung eines technischen Defekts des Fahrzeugs als Schutzbehauptung des Lenkers abtun.¹³ Es gibt zwar Urteile, die eine Pflicht zur Begründung eines abgewiesenen Beweisantrags in antizipierter Beweiswürdigung vorsehen.¹⁴ Es gibt jedoch auch mehrere Urteile, die den Gerichten nur eine Pflicht auferlegen, *auf wesentliche Vorbringen* einzugehen.¹⁵ Das Kantonsgericht hat in der Folge nur ausgesprochen, was das Kreisgericht zwingend gedacht haben muss – dann wäre es aber auch keine Kognitionüberschreitung. Die vom Lenker erwähnten neuen Bremsen würden dies sogar noch unterstützen, da die Räder mit fest zupackenden Bremsen vielleicht noch schneller blockieren: Gerade die Blockierung der Räder steht aber am Anfang unkontrollierbarer Situationen bis hin zum Ausbrechen des Hecks. Auch der Hinweis des Lenkers auf die kürzlich bestandene MFK ist meines Erachtens nicht zielführend. Dass man die MFK bestanden hat, sagt einzig, dass man mit dem Fahrzeug auf die Strasse darf. Daraus lassen sich keine Feststellungen zur Qualität oder zur Sicherheit des Fahrzeugs ableiten.

drücklich begründet hätte, dass und aus welchen Gründen sie den Beweisantrag des Beschuldigten erneut abweise. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze zur Begründungspflicht unter dem Aspekt des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist es jedoch nicht zu beanstanden, wenn sich die entsprechende Begründung implizit aus ihren übrigen Erwägungen zur Beweiswürdigung ergibt.»

¹³ Vgl. BGer, 6B_958/2016, 19.7.2017, E. 1.2: «Das rechtliche Gehör nach Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO und Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen (Art. 81 Abs. 3 StPO). Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 III 28 E. 3.2.4 S. 41; 139 IV 179 E. 2.2 S. 183; 138 IV 81 E. 2.2 S. 84; 134 I 83 E. 4.1 S. 88).»

¹⁴ BGer, 6B_811/2019, 15.11.2019, E. 1.5.2; 6B_479/2016, 29.7.2016, E. 1.4; 6B_644/2014, 28.1.2015, E. 3.1.

¹⁵ BGer, 6B_28/2018, 7.8.2018, E. 4.5; vgl. auch das Zitat in FN 13; OGer ZH, SU230017, 6.2.2024, E. 2.4: «Das Gericht muss sich nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Vielmehr kann es sich auf die seiner Auffassung nach wesentlichen und massgeblichen Vorbringen der Parteien beschränken (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 mit weiteren Hinweisen).»

Das Bundesgericht deutet demgegenüber an, die Staatsanwaltschaft und das erstinstanzliche Gericht hätten mangels technischer Kenntnisse ein Gutachten einholen müssen.¹⁶ Das Kantonsgericht zeigt meines Erachtens, dass das gerade nicht nötig ist. Wenn die Überzeugung des Gerichts sich schon gebildet hat,¹⁷ stellt ein Gutachten einen teuren Umweg dar. Ein Gutachten schlug in einem Aargauer Verfahren mit CHF 9961.70 zu Buche: Die Fahrerin hatte angegeben, das Fahrzeug hätte sich aufgrund eines technischen Defekts nicht bremsen lassen, während die Aargauer Strafverfolger von einer Pedalverwechslung ausgingen. Dabei blieb es auch, doch musste die Fahrerin zusätzlich die Gutachterkosten übernehmen.¹⁸

A. Weiterführende Fragen

Könnte es sinnvoll sein, den Vorwurf des Nichtbeherrschens des Fahrzeugs mit erfundenen Gesundheitsproblemen zu kontern? Wer das Fahrzeug aufgrund plötzlich auftretender Gesundheitsprobleme oder eines plötzlich kreuzenden Tiers nicht beherrscht, trägt keine Schuld. Das ist jedoch nur die strafrechtliche Seite. Schon dies lässt sich als Schutzbehauptung wegwischen, wenn die Unfallsituation eine andere Sprache spricht.¹⁹ Auf behauptete Gesundheitsprobleme reagieren die Verkehrsbehörden mit einem vorsorglichen Sicherungszug des Fahrausweises, bis sich die Fahrfähigkeit geklärt hat (Art. 15d Abs. 1 SVG und Art. 28a, Art. 30 Abs. 1 VZV).²⁰ Gut möglich ist, dass

¹⁶ BGer, 6B_1261/2023, 8.1.2025, E. 2.4.1: «Erstere traf auch keine Abklärungen zur Ursache für das Ausbrechen des Hecks. Sie erhob insbesondere keine Beweise betreffend den technischen Zustand (namentlich das Bremsverhalten) des Fahrzeugs des Beschwerdeführers. Dies, obwohl sie – soweit ersichtlich – über keine besonderen Fachkenntnisse betreffend das Unfallfahrzeug resp. dessen Bremsverhalten verfügte.»

¹⁷ Vgl. BGer, 7B_205/2022, 25.10.2023, E. 3.3.3.

¹⁸ OGer AG, SST.2025.67, 28.4.2025, E. 4.2.1 f.

¹⁹ BGer, 6B_1106/2019, 1.4.2020, E. 1.3.1: «Das festgestellte Spurbild entspreche dem typischen Unfallverlauf infolge eines Sekundenschlafs und sei nicht mit der Darstellung des Beschwerdeführers vereinbar, wonach er einem Tier habe ausweichen müssen.»

²⁰ BGer, 1C_284/2022, 13.9.2023, E. 2.5.4: «Der Sicherungszug bezweckt, die zu befürchtende Gefährdung der Verkehrssicherheit durch einen ungeeigneten Fahrzeugführer in der Zukunft zu verhindern und wird allein aus Gründen der Verkehrssicherheit angeordnet. Er knüpft – im Gegensatz zum Warnungszug – gerade nicht an ein strafrechtlich vorwerfbares schuldhaftes Verhalten an, sondern an die fehlende Fahreignung [...].»; BGer, 1C_292/2015, 20.10.2015, E. 2.2: «Der Beschwerdeführer hat bei seiner ersten polizeilichen Befragung eine Übermüdung ausgeschlossen – er habe am Vorabend von ca. 23 Uhr bis 05.10 Uhr geschlafen, sich den ganzen Tag gut gefühlt und auch während der Fahrt (keine aussergewöhnlichen Sachen) an sich festgestellt – und geltend gemacht, er sei plötzlich geistig abwesend gewesen, was etwas mit

der Sicherungszug länger dauert als der normalerweise ergangene Warnungszug.

seiner Gesundheit zu tun haben müsse, wobei er nicht wisse, was. Ein paar Tage später erklärte er gegenüber der Polizei den Unfall mit einem durch Übermüdung verursachten Sekundenschlaf. Welche Version zutrifft, steht nicht fest. Beide könnten sowohl zutreffen als auch Schutzbehauptungen darstellen, die erste mit dem Zweck, sich der strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen, die zweite, um einen drohenden Sicherungszug abzuwenden. Es muss damit jedenfalls ernsthaft in Betracht gezogen werden, dass die plötzliche Bewusstseinstäubung, die zum Unfall führte, krankheitsbedingt war und sich dementsprechend wiederholen könnte.»

B. Fazit

Das erstinstanzliche Gericht muss sich mit dem Sachverhalt vertieft auseinandersetzen, darf aber in antizipierter Beweiswürdigung die Abnahme von Beweisen ablehnen. Es darf sich auch auf Lebenserfahrung stützen und muss nur auf die wesentlichen Vorbringen eingehen. Das Kantonsgericht als Berufungsinstantz darf nur einschreiten, wenn die Erstinstanz den Sachverhalt offensichtlich unrichtig oder rechtsfehlerhaft festgestellt hat. In Anbetracht des bundesgerichtlichen Urteils lohnt es sich dennoch, auf Beweisanträge und Argumente einzugehen und deren Ablehnung zu begründen.

Anzeige

Yael Nadja Strub

Vereinsgerichtsbarkeit im Sport

Das Werk analysiert den Streitlösungsmechanismus der Sportverbände und durchleuchtet die (verfahrensrechtlichen) Anforderungen, denen die Vereinsgerichte zu genügen haben.

2025, 505 Seiten, gebunden
ISBN 978-3-03891-792-2
CHF 118.–


Umfassendes
Werk zur Vereins-
gerichtsbarkeit
im Sport

Yael Nadja Strub

Vereinsgerichtsbarkeit im Sport



DIKE 

 Nomos



www.dike.ch/7922

DIKE 